www.fachverlag-rau.de

Teleskopstapler

LESEPROBE

Handbuch zur Ausbildung

nach DGUV 308-009

Anforderungen an den Gabelstapler-/Teleskopstaplerfahrer

Die Fahrer von Teleskopladern müssen gemäß dem DGUV Grundsatz 308-009 ausgebildet sein.

Ausbildung:

Stufe 1: Teleskoplader mit starrem Aufbau,
Gabelzinken, Ladeschaufel und Lasthaken

Stufe 2a: Teleskoplader mit drehbarem Oberwagen

Stufe 2b: Einsatz mit Hubarbeitsbühne DGUV 308-008

Stufe 3: Baustellenbezogene bzw. betriebliche Unterweisung

Durchführung schriftlich dokumentieren

LESEPROBE

Zum Führen von Teleskopstaplern sind besonders wichtig …

Anweisungen

- Betriebsanweisungen des Unternehmers
- Bedienungsanleitung der Teleskopstapler
- Unfallverhütungsvorschriften
- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke

Firma:
Arbeitsplatz:
Tätigkeit:

Betriebsanweisung
Teleskopstapler mit Gabelzinken

Datum:
Unterschrift:

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung bezieht sich auf mit Gabelzinken ausgerüstete starre oder drehbare Teleskopstapler
Für andere Rüstzustände sind weitere Betriebsanweisungen zu beachten

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Abstürzen beim Auf- und Absteigen vom Fahrzeug
- Kippen des Teleskopstaplers
- Angefahren-Werden durch den Teleskopstapler
- Gequetscht-Werden zwischen Teleskopstapler und Teilen der Umgebung
- Getroffen-Werden von herabfallenden Teilen der Last
- Gefährliche Körperströme bei Berührung des Teleskopstaplers, der Anbaugebiete oder Last, wenn der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen unterschritten wird

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Bedienung des Teleskopstaplers nur durch ausreichend qualifizierte mindestens 18 Jahre alte, schriftlich beauftragte und unterwiesene Personen.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Arbeitstäglichen Sicherheitscheck (Sicht. und Funktionskontrolle) durchführen
- Sicherheitsschuhe, ggf. Schutzhelm und Warnkleidung tragen.
- Auf ausreichende Tragfähigkeit und Belastbarkeit der Verkehrswege achten.
- Ausreichenden Abstand zu elektrischen Freileitungen einhalten (5 m bei unbekannter Spannung).
- Ausreichenden Sicherheitsabstand bei geböschten Baugruben und Gräben einhalten
  → bis 12 t Gesamtgewicht > 1 m II → über 12 t Gesamtgewicht > 2 m
- Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zu festen Teilen der Umgebung einhalten.
- Personen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich (unter der Last/unter dem Ausleger oder im Fahrbereich) aufhalten, sonst ist der Betrieb zu unterbrechen.
- Bei eingeschränkter Sicht Maschinenbewegungen stoppen und durch geeignetes Personal einweisen lassen.
- Falls vorhanden Abstützungen verwenden
- bei der Lastaufnahme das Tragfähigkeitsdiagramm beachten; beim Auslösen der Lastmomentbegrenzung nur noch lastmomentsenkende Bewegungen durchführen oder Last absetzen.
- Beim Wechsel von Anbaugeräten mit Schnellwechseleinrichtung Verriegelung überprüfen.
- Lasten immer dicht über dem Boden mit möglichst eingefahrenem Teleskopausleger verfahren.
- Während der Fahrt Teleskopausleger nicht verstellen.
- Bei Arbeitende Ausleger einfahren und absenken, Feststellbremse anziehen bzw. Unterlegkeile unterlegen, Schlüssel abziehen Verkehrswege freihalten.
- Nie vom Fahrzeug abspringen!

4. Verhalten bei Störungen

- Teleskopstapler vor Störungsbeseitigung ausschalten und gegen weitere Benutzung sichern (Schlüssel abziehen), Ausleger gegen Absinken sichern (Z.B durch Abstützblöcke)
- Vorgesetzten oder Aufsichtsführenden informieren
- Teleskopstapler erst nach sachkundiger Reparatur wieder in Betrieb nehmen

5. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

- Maschine außer Betrieb nehmen und Unfallstelle sichern.
- Verletzte bergen, Selbstschutz der Retter beachten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Ggf. Arzt oder Ärztin und/oder Rettungswagen alarmieren.
- Vorgesetzte oder Unternehmer benachrichtigen.

6. Instandhaltung, Entsorgung

- Instandhaltung nur von qualifizierten und beauftragten Personen.
- Regelmäßige Prüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen (Prüfbuch führen!).

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

208-059

DGUV Information 208-059

Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern

Juni 2023

LESEPROBE

Flurförderzeuge

Definition von Flurförderzeugen

Was sind Flurförderzeuge?

Flurförderzeuge im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Fördermittel, die ihrer Bauart nach dadurch gekennzeichnet sind, dass sie:

- Mit Rädern auf Flur laufen und frei lenkbar sind
- Zum Befördern, Ziehen oder Schieben von Lasten eingerichtet

Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Teleskope können je nach Einsatzzweck entweder als Flurförderzeug, Kran oder als Baumaschine eingesetzt werden. Nach EN 1459 sind sie kraftbetriebene Stapler mit veränderlicher Reichweite.

LESEPROBE

Sinn und Zweck der Ausbildung

Sicheres und umseitiges Bedienen durch:

- Kennen und beachten des Regelwerkes der Berufsgenossenschaften
- Teleskope verstehen und beherrschen
- Fachgerechter Umgang mit Betriebsanlagen
- Betriebssicherheitsprüfungen regelmäßig durchführen
- Stetige Qualifizierung der Mitarbeiter im Unternehmen
- Vorsicht auf Personen im Gefahrenbereich

Aufgaben der Beschäftigten
Was sind ihre Aufgaben?

- Die Weisungen des Unternehmers zu befolgen z.B. (Betriebsanweisung)
- Die Maschinen bestimmungsgemäß zu verwenden (Bedienungsanleitung)
- Die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit zu unterstützen (Persönliche Schutzkleidung)
- Die Betriebsanweisung lesen, verstehen und die Inhalte befolgen
- Die ihnen übertragene Aufgaben zuverlässig erfüllen
- Die sichere und sachgemäße Bedienung der Maschine
- Mängel unverzüglich der Werkstatt oder dem Vorgesetzten zu melden
- Flurförderzeug gegen unbefugte Benutzung zu sichern

Gefahrenbereich

Zum Gefahrenbereich zählt die Umgebung des Teleskopstaplers, in der Personen durch Bewegungen der Maschine bzw. Anbaugeräte, oder auch durch herunterfallendes Ladegut verletzt werden können.
Bevor der Gefahrenbereich betreten wird, muss eine Verständigung mit dem Maschinenführer erfolgen.

Im Gefahrenbereich dürfen sich generell keine Personen aufhalten.

Ausnahme:

Sollten arbeitstechnische Gründe vorliegen, z.B. Anschlagen von Lasten, dürfen sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
Zwischen Fahrer und Person, die sich im Gefahrenbereich aufhält, muss immer Sichtkontakt bestehen.

LESEPROBE

Bodentragfähigkeit

An den jeweiligen Stützen bzw. in der Betriebsanleitung geben die Hersteller die maximale Stütz- und Radaufstandskraft an. Die maximalen Kräfte ändern sich mit der Stellung des Auslegers, dem Drehwinkel des Oberwagens, der aufgenommenen Last und den angreifenden Kräften.
Durch die Festlegung des Arbeitsbereiches von einem Teleskopstapler muss zur Berechnung der Bodenpressung immer die maximale Stütz- und Radaufstandskraft zum Ansatz kommen.
Ein Teleskopstapler ist nur sicher aufgestellt, wenn an allen Stützen, die aus der maximalen Stütz- und Aufstandskraft resultierende Bodenpressung kleiner als die zulässige Bodenpressung ist.

LEIPROBE